

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Ersatzteilen und Werkzeugen im Inland (Allgemeine Lieferbedingungen Inland)

Stand: 08/2015

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Ersatzteilen und Werkzeugen durch die Krasser GmbH (im Weiteren Lieferer) an Unternehmen bzw. an staatliche Einrichtungen (im weiteren Besteller).

2. Allgemeines

2.1. Diese Bedingungen gelten für alle in Pkt. 1.1. genannten Lieferungen. Etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen müssen schriftlich abgeschlossen werden.

2.2. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferer an den Besteller zustande.

2.3. Der Lieferer behält sich an sämtlichen Dokumenten und Informationen (z.B. Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä.) egal ob in elektronischer oder nicht elektronischer Form sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die überlassenen Dokumente und Information dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als vertraulich bezeichnete Dokumente und Informationen dürfen Dritten nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlung

3.1. Alle Preise gelten mangels anderslautender, schriftlicher Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das durch den Lieferer bekanntgegebene Konto zu leisten, und zwar mangels anderslautender, schriftlicher Vereinbarung

- a. bei Lieferungen von Ersatzteilen: innerhalb von 14 Tagen
- b. bei Lieferungen von Tauschteilen: innerhalb von 14 Tagen netto

3.3. Anzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen netto nach schriftlicher Auftragsbestätigung zu leisten.

3.4. Alle Zahlungen gelten als erfolgt, sobald der gesamte Rechnungsbetrag unwiderruflich auf dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

3.5. Der Besteller ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen gegen den Lieferer aufzurechnen. Dies gilt nicht im Fall von rechtskräftig festgestellten oder seitens des Lieferers unbestrittenen Forderungen des Bestellers.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1. Als Lieferzeit gilt jene Frist, die zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. Wurde keine Lieferzeit schriftlich vereinbart gilt eine branchenübliche, angemessene Lieferfrist als vereinbart.

4.2. Für den Fall, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten verletzt (z.B. verspätete Beibringung der behördlichen Bescheinigungen bzw. Genehmigungen, fehlerhafte Definition allenfalls erforderlicher Spezifikationen bzw. Detailbeschreibungen des Liefergegenstands, keine Leistung einer Anzahlung, fehlende Exportbewilligungen) verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3. Die Lieferfrist beginnt dann zu laufen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien restlos geklärt sind.

4.4. Sollten Lieferungen an den Lieferer nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgen und informiert der Lieferer den Besteller davon sobald er davon Kenntnis erlangt und sobald es ihm möglich und zumutbar ist, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.5. Die Lieferung ist erfolgt, wenn der Liefergegenstand zum Ablauf der Lieferfrist dem Besteller am Werk des Lieferers zur Verfügung steht oder die Abholbereitschaft gemeldet wurde (EXW, ab Werk, gemäß Incoterms 2010). Wenn ein Abnahmetermin ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurde, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin für die rechtzeitige Lieferung maßgebend, ersatzweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.6. Bei Verzögerung des Versands bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat der Besteller die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.

4.7. Im Fall von Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Lieferers liegen (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Lieferengpässe), verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.8. Der Besteller ist zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag ausschließlich dann berechtigt, wenn

- a. die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder
- b. die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Besteller nachweislich ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat oder
- c. der Lieferer die Lieferung aus Unvermögen nicht erbringen kann.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.9. Der Besteller ist berechtigt auf Grund eines wegen Verzugs des Lieferers entstandenen, nachweislichen Schadens eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Verzugswoche 0,5 %, in Summe aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der auf Grund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

4.10. Der Besteller ist unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Ausnahmen dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer trotz Fälligkeit der Lieferung nicht geliefert hat und eine angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Der Besteller ist verpflichtet auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist Auskunft darüber zu geben, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.

5. Übergang der Gefahr und (Teil-)abnahme der Lieferung

5.1. Mangels ausdrücklicher, anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die (Teil-)Lieferung des Liefergegenstands bzw. eines Teils des Liefergegenstands, wenn der Lieferer diesen dem Besteller am Werk des Lieferers zur Verfügung stellt und geht das Transportrisiko bzw. die Gefahr des Untergangs des Liefergegenstands beim Verlassen des Werks auf den Besteller über. Der Lieferer ist weder für die Verladung auf Transportmittel, noch für das Freimachen zur Ausfuhr (Export Zollmeldung) bzw. für den Weitertransport des Liefergegenstands verantwortlich. Es gilt EXW (ab Werk, Abholklausel) gemäß Incoterms 2010. Der Besteller trägt das Transportrisiko auch im Fall von Teillieferungen oder wenn der Lieferer die Anlieferung und die Aufstellung des Liefergegenstands übernommen hat.

5.2. Soweit eine Abnahme schriftlich vereinbart wurde erfolgt der Gefahrenübergang auf den Besteller zum Abnahmetermin, ersatzweise zum Zeitpunkt der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.3. Wenn die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht oder verspätet zustande kommt, geht die Gefahr zu jenem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem der Lieferer die Bereitschaft zur Abnahme gemeldet hat.

5.4. Der Lieferer ist verpflichtet allfällige Versicherungen, deren Abschluss der Besteller verlangt, auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

5.5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

6. Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

6.1. Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht erst mit vollständigem Eingang aller seitens des Bestellers zu leistenden Zahlungen – auch für u.U. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen (z.B. Montage des Liefergegenstands) – auf den Besteller über.

6.2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt, wenn der Besteller trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht gezahlt hat. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe des Liefergegenstands verpflichtet und muss den Lieferer bei der Rückholung des Liefergegenstands bestmöglich unterstützen. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers. Die dem Lieferer im Zuge der Rückholung entstandenen Kosten hat der Besteller dem Lieferer zu ersetzen.

6.3. Der Lieferer kann den Liefergegenstand mit der Begründung des vorbehaltenen Eigentums dann heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter am unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand (Vorbehaltssache) hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich nach deren Begründung schriftlich anzuzeigen.

6.4. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist der Lieferer berechtigt unverzüglich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller hat den Lieferer vom Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt.

6.5. Der Besteller kann den Liefergegenstand im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an Dritte veräußern. Im Fall einer Veräußerung tritt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Veräußerung gegen den Erwerber oder gegen Dritte zustehen. Der Besteller wird nach der Forderungsabtretung vom Lieferer dazu ermächtigt seine Forderungen gegen den Erwerber oder gegen Dritte einzuziehen (Einziehungsermächtigung). Das Recht des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

6.6. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers erlischt, wenn der Besteller gegenüber dem Lieferer in Zahlungsverzug ist oder die Einziehungsbefugnis widerrufen wird oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde. Wenn die Einziehungsbefugnis erloschen ist, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und ihm alle für den Einzug relevanten Unterlagen übergibt sowie die Schuldner von der Abtretung informiert, soweit dies der Lieferer nicht selbst vorgenommen hat.

6.7. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum des Lieferers stehen, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Erwerber in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als an den Lieferer abgetreten.

6.8. Der Besteller übernimmt der Verarbeitung, Veränderung oder Umbildung von unter Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Sachen (Vorbehaltssachen) stets für den Lieferer. Werden Vorbehaltssachen mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verarbeitet, so wird der Lieferer automatisch Miteigentümer der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

6.9. Der Besteller ist Verwahrer der Vorbehaltssachen oder des Miteigentum im Auftrag des Lieferes. Für das Miteigentum, das auf Grund der Verarbeitung, Veränderung oder Umbildung entstanden ist, gelten die gleichen Bestimmungen, die auch für die Vorbehaltssachen gelten.

7. Gewährleistung für Sachmängel

7.1. Der Lieferer leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewähr für alle Liefergegenstände, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Lieferer wird mangelhafte Liefergegenstände nach eigener Wahl nachbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

7.2. Der Besteller muss den Liefergegenstand untersuchen und allfällige Mängel binnen angemessener Frist rügen. Unterlässt es der Besteller festgestellte Mängel binnen angemessener Frist zu rügen verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz (§ 377 UGB).

7.3. Der Lieferer hat dem Besteller die notwendige Zeit und Gelegenheit zu geben, um die Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durchzuführen. Im Fall von besonderer Dringlichkeit zur Abwehr eines unmittelbar drohenden unverhältnismäßig großen Schadens bzw. bei Gefährdung der betrieblichen Sicherheit ist der Besteller nach vorheriger Verständigung des Lieferers berechtigt den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der dadurch entstandenen Kosten zu begehren.

7.4. Wenn sich die Beanstandung des Mangels durch den Besteller als berechtigt erweist, trägt der Lieferer die auf Grund der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten des Ersatzstückes, die Versandkosten, die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten allenfalls erforderlicher Monteure und Hilfskräfte einschließlich deren Spesen. Dies nur in jenem Ausmaß, in dem diese Kosten verhältnismäßig und branchenüblich sind.

7.5. Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt ein geringfügiger Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Preisminderung ist im Übrigen ausgeschlossen.

7.6. Über diese Ansprüche hinausgehende Ansprüche des Bestellers bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 9 festgelegten schadenersatzrechtlichen Ansprüche nicht.

7.7. Keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt der Lieferer insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7.8. Im Fall von unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte übernimmt der Lieferer keine wie immer geartete Gewährleistung oder Haftung betreffend die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Gewährleistung für Rechtsmängel

8.1. Werden durch die Benutzung des Liefergegenstands gewerbliche Schutzrechte wie z:B. Urheberrechte Dritter verletzt, wird der Lieferer auf seine Kosten sicherstellen, dass der Besteller den Liefergegenstand weiter benutzen kann oder, dass durch dem Lieferer wirtschaftlich zumutbare Veränderungen des Liefergegenstands weitere Schutzrechtsverletzungen verhindert werden. .

8.2. Ist dies dem Lieferer aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar oder innerhalb angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Besteller als auch der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Der Lieferer wird den Besteller hinsichtlich der unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- 8.4. Die in Pkt. 8 festgelegten Pflichten des Lieferers bestehen nur dann,
- a. wenn der Lieferer vom Besteller unverzüglich von geltend gemachten Rechten Dritter informiert wurde und
 - b. der Besteller den Lieferer bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche auf angemessene Weise unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Veränderungsarbeiten am Liefergegenstand (Pkt. 8.1.) ermöglicht und
 - c. dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen (z.B. Vergleich) vorbehalten bleiben und
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Schadenersatz

9.1. Wenn infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Bestimmungen der Pkt. 7., 8. und 9.

9.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - ausschließlich bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, im Rahmen einer Garantiezusage oder bei Mängeln des Liefergegenstandes wenn nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.3. Eine darüber hinausgehende Haftung insbesondere für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Fall von leichter Körperverletzung ausgeschlossen.

9.4. Der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.5. Die Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem Gesamtpreis beschränkt, den der Besteller dem Lieferer für den schadensverursachenden Liefergegenstand bezahlt hat. Existiert keine Gesamtpreis, ist die Haftung der Höhe nach mit der Gesamtsumme der für den Besteller innerhalb von einem Jahr durch den Lieferer erbrachten, verrechneten und bezahlten Entgelte begrenzt.

9.6. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen nach den Regeln der Gehilfenhaftung nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Leistungspflichten unumgänglich nötig war.

9.7. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verjährung

10.1. Alle wie immer gearteten aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemachten Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten.

11. Softwarenutzung

11.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

11.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

11.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Mehrkosten für Nachbesserungen im Ausland

12.1. Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen vorzunehmen, die der Besteller bereits an einen ausländischen Kunden übersandt hat, hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Lieferers.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommens sowie der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG ist ausgeschlossen.

13.2. Erfüllungsort ist Graz, Österreich.

13.3. Für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages, aus dem Vertrag und nach Beendigung des Vertrages wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Graz, Österreich, für ausschließlich zuständig erklärt.